

**Satzung der Gemeinde Fernwald über eine Veränderungssperre zum Bebauungsplan Nr. 4a „In der Brennhaar“
2. Änderung im Ortsteil Annerod**

Satzungsbeschluss gemäß § 16 Abs. 1 Baugesetzbuch (BauGB)

Auf der Grundlage der §§ 14 Abs. 1 und 16 Abs. 1 Baugesetzbuch (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 3. November 2017 (BGBl. I S. 3634), zuletzt durch Artikel 2 des Gesetzes vom 04.01.2023 (BGBl. 2023 I Nr. 6) in Verbindung mit § 5 der Hessischen Gemeindeordnung (HGO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 07.03.2005 (GVBl I S. 142), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 16.02.2023 (GVBl S. 90, 93) hat die Gemeindevertretung der Gemeinde Fernwald am 28.03.2023 folgende Veränderungssperre als Satzung beschlossen:

(1) Die Veränderungssperre umfasst den räumlichen Geltungsbereich des zur Aufstellung beschlossenen Bebauungsplanes und somit folgende Flurstücke: Gemarkung Annerod Flur 6 Nr. 102/6, 102/17, 102/10, 102/18, 102/20 tlw., 105/1, 105/2, 105/7, 105/8, 109/2, 111/2, 111/3, 121/2, 121/3, 121/5, 121/6, 123/1, 124/4, 125/1, 127/1, 129/1, 132/4, 133/4, 134/4, 135/2, 136/3, 139/2, 139/3, 140/1, 141/2, 141/3, 146/3, 171/21, 184/18, 184/20, 187/1 tlw., 189/3 tlw. und Flur 7 Nr. 8/4, 8/5, 8/6, 6/11 und 61/3.

Der räumliche Geltungsbereich der Veränderungssperre kann der nachfolgenden Übersichtskarte entnommen werden, die als Anlage Bestandteil dieser Satzung ist.

(2) In dem von der Veränderungssperre betroffenen Gebiet dürfen

- Vorhaben im Sinne des § 29 BauGB nicht durchgeführt oder bauliche Anlagen nicht beseitigt werden;
- erhebliche oder wesentlich wertsteigernde Veränderungen von Grundstücken und baulichen Anlagen, deren Veränderungen nicht genehmigungs-, zustimmungs- oder anzeigepflichtig sind, nicht vorgenommen werden.

Vorhaben im Sinne des § 29 BauGB sind:

- a) Vorhaben, die die Errichtung, Änderung oder Nutzungsänderung von baulichen Anlagen zum Inhalt haben
- b) Aufschüttungen und Abgrabungen größeren Umfangs sowie Ausschachtungen, Ablagerungen einschließlich Lagerstätten

Wenn überwiegende öffentliche Belange nicht entgegenstehen, kann von der Veränderungssperre eine Ausnahme zugelassen werden. Die Entscheidung über Ausnahmen trifft die Baugenehmigungsbehörde im Einvernehmen mit der Gemeinde.

Vorhaben, die vor dem Inkrafttreten der Veränderungssperre genehmigt worden sind, Vorhaben, von denen die Gemeinde nach Maßgabe des Bauordnungsrechts Kenntnis erlangt hat und mit deren Ausführung vor dem Inkrafttreten der Veränderungssperre hätte begonnen werden dürfen, sowie Unterhaltungsarbeiten und die Fortführung einer bisher ausgeübten Nutzung werden von der Veränderungssperre nicht berührt.

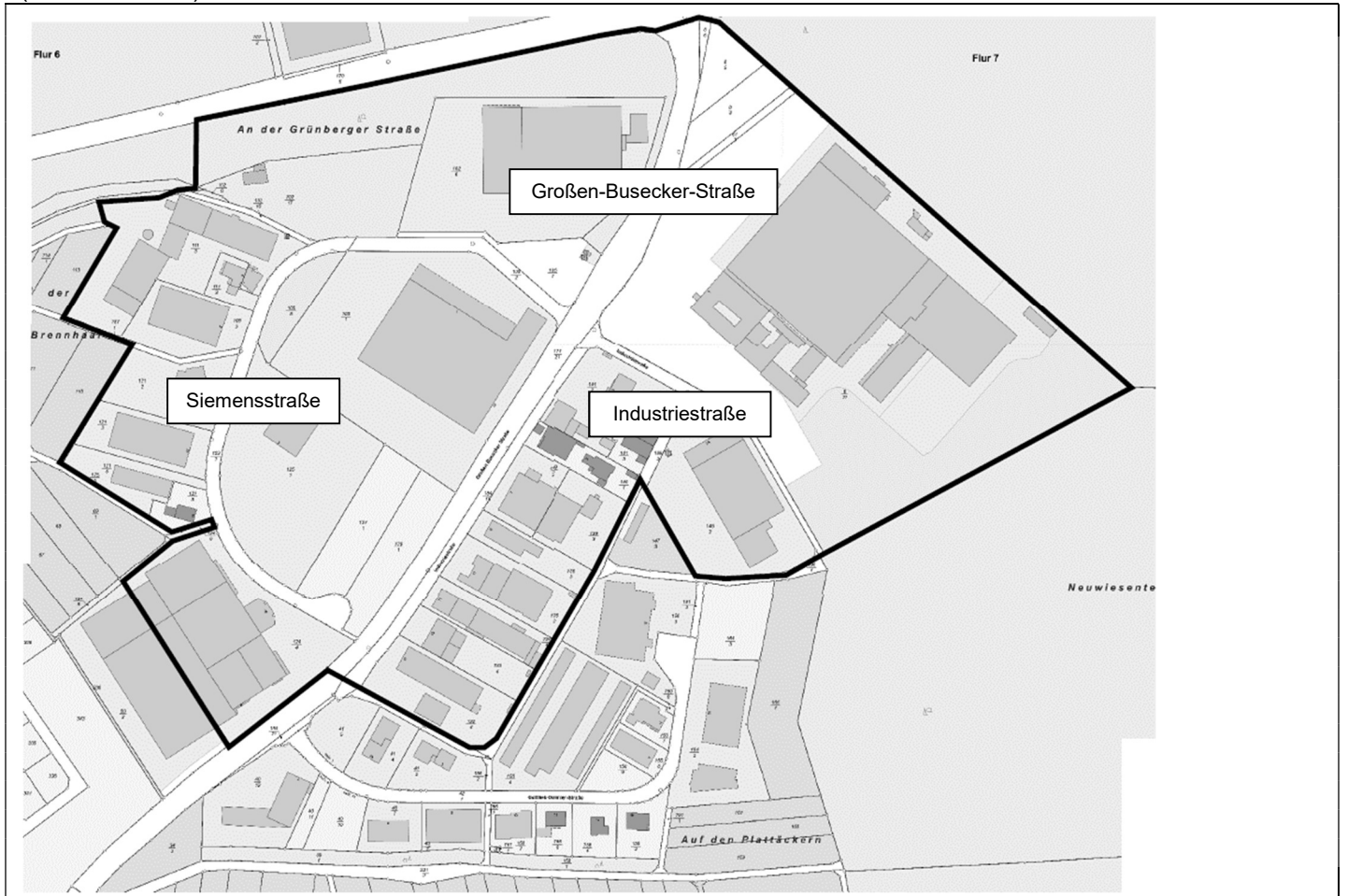
(3) Die Veränderungssperre tritt am Tage der Bekanntmachung in Kraft. Sie tritt nach Ablauf von zwei Jahren seit ihrem Inkrafttreten außer Kraft. Sie tritt auch dann außer Kraft, wenn der Bebauungsplan, dessen Sicherung sie dient, in Kraft getreten ist.

Hinweise: Auf die Vorschriften des § 18 Abs.2 Satz2 und 3 BauGB über die fristgemäße Geltendmachung etwaiger Entschädigungsansprüche für entstandene Vermögensnachteile durch diese Satzung und über das Erlöschen von Entschädigungsansprüchen bei nicht fristgemäßer Geltendmachung wird hingewiesen.

Der Gemeindevorstand

Fernwald, den 29.03.2023

Veränderungssperre zum Bebauungsplan Nr. 4a „In der Brennhaar“ 2. Änderung; hier: räumlicher Geltungsbereich (schwarze Linie)



Genordet, ohne Maßstab